

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

**Erscheint**  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

**Inserate**  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Inserationspreis  
10 Pf. pro dreispaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 45.

Freitag, den 5. Juni

1891.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 figg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate April d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthgen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Mai d. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangte **Marchfourage** beträgt

8 M. 54,7 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3 " 72,7 " "	" " Heu,
2 " 38,8 " "	" " Stroh.

Meissen, am 29. Mai 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Revision der Landtags-Wahllisten betreffend.

Nach § 24 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1378) ist im Monate Juni jeden Jahres eine Revision der Landtags-Wahllisten vorzunehmen, und haben die mit deren Führung beauftragten Organe am Anfange genannten Monates hierauf, sowie auf das jedem Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme in diese Listen und auf die Nothwendigkeit, etwaiger Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig anzubringen, wesentlich aufmerksam zu machen. Den Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes wird dies unter Bezugnahme auf den die Anlegung der Landtags-Wahllisten betreffenden gedruckten Erlaß der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 18. Mai 1889 — 3739 A — zur Nachachtung anordnen eröffnet.

Meissen, am 1. Juni 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Volksbibliotheken betreffend.

Gesuche um Unterstützung zur Unterhaltung und Erweiterung der Volksbibliotheken sind bis zum 31. Juli dieses Jahres anher einzureichen.

Diese Gesuche sind tabellarisch einzurichten, wie dies das nachstehende Schema unter  $\odot$  an die Hand giebt.

Meissen, am 1. Juni 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

Bezeichnung der Nachsuchenden.	Eigenthumsverhältnisse der zu unterstützenden Bibliothek.	Verwaltung	Die Bibliothek			Mittel zur Unterhaltung der Bibliothek.	
			umfaßt Bände	wurde gegründet	wurde benutzt	Bisheriger Beitrag der Gemeinde.	Bisher bewilligte Staatsbeihilfe.

### Kirchens-Verpachtung.

Die diesjährige Kirschennutzung auf

Abtheilung 1—4 der Meissen-Wilsdruffer Straße

so

Dienstag, den 9. Juni d. J. von Nachmittags 3 Uhr an

im Gasthause zu „Stadt Hamburg“ in Gölln

an Meistbietende gegen sofortige baare Zahlung und unter den sonstigen, vor Beginn der Verpachtung bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich verpachtet werden.

Meissen, am 30. Mai 1891.

Königl. Straßen- und Wasserbau Inspection II.  
Neuhans.

Königl. Bauverwaltung.  
Diesel.

### Bekanntmachung.

Das 5. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1891 enthält:

No. 17. Bekanntmachung, die Berufung der fünften ordentlichen Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr., vom 29. April 1891;

No. 18. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Falkenstein nach Muldenberg betr., vom 8. Mai 1891.

Gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt zur Einsichtnahme auf hiesiger Rathsexpedition aus.

Wilsdruff, am 2. Juni 1891.

Der Stadtrath.  
Flecker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Die Getreidezölle werden weder ermäßigt noch aufgehoben — das ist die wichtige Erklärung, welche der Reichskanzler und preussische Ministerpräsident v. Caprivi am Montag im preussischen Abgeordnetenhaus vor Eintritt desselben in die Tagesordnung abgegeben hat! Herr v. Caprivi begründete seine Erklärung, die preussische Regierung sei nicht Willens, jetzt die Ermäßigung oder Aufhebung der Getreidezölle beim Bundesrathe zu beantragen, in ausführlicher Weise. Er meinte, von einem Nothstande könne nach keiner Richtung hin die Rede sein. Die Ernteausichten seien erheblich gebessert, auch von auswärts, namentlich von Nordamerika und Ostindien, lauteten die Berichte über den zu gewärtigenden Ernte-Ausfall

günstig. Eingehend verbreitete sich der Ministerpräsident über die Frage, ob und inwieweit die Ermäßigung oder die zeitweilige Aufhebung der Getreidezölle die von vielen Seiten erhoffte Einwirkung auf das Fallen der Brotpreise haben werde. Er gelangte hierbei zu dem Schlusse, daß eine Herabsetzung der Zölle nicht die erwünschte Preisermäßigung auf dem deutschen und preussischen Getreidemarkte zur Folge haben werde und versuchte er dies an einem konkreten Beispiele nachzuweisen. Herr v. Caprivi meinte, wenn man den Zoll für die Dauer von vier Monaten auf 25 M. pro Tonne herabsetze, so würde das Kilogramm Roggenbrod um 2 bis 3 Pfennige billiger werden, aber diese Preisermäßigung würde in Preis und Gewicht des Brodes nicht zum Ausdruck gelangen. Anlangend die Frage der gänzlichen Aufhebung der

Getreidezölle, so erklärte Herr v. Caprivi, daß die Regierung sich aus wirtschaftlichen wie politischen Gründen zu einer solchen Maßregel nicht verstehen könnte, zumal alsdann ein Theil des Gewinnes an das Ausland fallen würde. Dagegen hob er hervor, daß sich die verbündeten Regierungen entschlossen hätten, durch Handelsverträge eine Ermäßigung der Getreidezölle eintreten zu lassen. Schließlich versicherte Herr v. Caprivi, die Staatsregierung sei sich ihrer Verantwortlichkeit voll und ganz bewußt, aber sie könne nicht die Verantwortung übernehmen, jetzt die Getreidezölle zu ermäßigen oder aufzuheben. Mit diesen Erklärungen vom Ministertische aus ist also die allseitig erwünschte Klarheit in die Lage gekommen, es sind von Seiten der Regierung keine außerordentlichen Maßregeln zur Beseitigung der Getreide-